

49. 1. Muß der als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt im Sinne des § 779 BGB. reine Tatsachen betreffen?
2. Kann auch bei der Gesamtvertretung durch mehrere Bevollmächtigte die bloße Erklärung nur eines Bevollmächtigten durch die nachträgliche Genehmigung des Mitbevollmächtigten wirksam

werden und ist auch eine gegenseitige Bevollmächtigung der mehreren Gesamtbvollmächtigten untereinander zulässig?

BGB. §§ 779, 182, 164.

VL Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1925 i. S. Firma F. G. m. b. H. (Kl.) w. B. Versicherungsaktiengesellschaft (Bekl.). VI 417/25.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war als Mitglied des Reichsverbandes für Herren- und Knabenbekleidung in Düsseldorf bei einer dortigen Versicherungsaktiengesellschaft gegen Schaden versichert; die Versicherungssumme lautete auf Papiermark. Im Juni 1923 trat der Verband mit der Beklagten wegen einer Umstellung der Papiermarkversicherungen auf wertbeständiger Grundlage in Verbindung, worauf diese am 26. Juni 1923 an den Reichsverband ein Schreiben schickte, in dem sie auf die Anregung des Verbandes einging und vier Beamte desselben zum Abschluß entsprechender Versicherungsverträge dergestalt bevollmächtigte, daß einer von diesen, nämlich Th., allein rechtsverbindlich zeichnen konnte, während die übrigen nur zu zweien zur Unterschrift berechtigt sein sollten. Der Reichsverband hat alsdann an seine Mitglieder ein Rundschreiben wegen der Umstellung der laufenden Versicherungen auf Dollarbasis versandt, demzufolge die Klägerin ihr Warenlager zur Versicherung in Höhe von 60000 Dollars bei dem Verbands anmelde. Darauf hat ihr der eine der Bevollmächtigten Dr. L. als Verbandspräsident mit Schreiben vom 7. August 1923 die Mitteilung gemacht, daß er ihr Warenlager mit 60000 Dollars in Deckung halte und ihr den Versicherungsschein demnächst übersenden werde. Dieser ist für sie von der Beklagten unterm 18. August 1923 über eine offene Versicherung (Generalversicherung) ihres Warenlagers gegen Schaden durch Transport, Feuer, Diebstahl, Aufruhr und Nebengefahren in Höhe von 60000 Dollars mit einem Versicherungsbeginn vom 1. August 1923 vorschriftsmäßig ausgefertigt worden und demnächst auch an die Klägerin gelangt. Inzwischen hatte in deren Geschäftsräumen am 13. August 1923 eine Plünderung stattgefunden, bei der eine große Menge Waren geraubt und beschädigt worden war. Wegen des ihr dadurch entstandenen Schadens

hat sie auf Grund der Versicherung, insbesondere aber der ihr gegebenen Deckungszusage, Ersatzansprüche gegen die Beklagte erhoben. Die Ansprüche haben zu einem Schiedsgerichtsverfahren zwischen den Parteien geführt, das mit einem Vergleich vom 3. März 1924 endete. In diesem Vergleich erkannten die Parteien das von Sachverständigen aufgestellte Verzeichnis der geraubten und beschädigten Waren als richtig an und kamen ferner dahin überein, den Wert dieser Waren durch zwei weitere Sachverständige abschätzen zu lassen. Nach Maßgabe dieser Schätzung sollte die Beklagte an die Klägerin die aus der Versicherung geschuldete Entschädigung zahlen. Die Sachverständigen haben am 8. August 1924 den Entschädigungsanspruch der Klägerin auf 7813 Dollars festgestellt, die Beklagte aber verweigert die Zahlung. Sie hält den Vergleich für unwirksam, weil die Parteien bei dessen Abschluß fälschlich von der Meinung ausgegangen seien, die Klägerin sei bei ihr versichert, eine solche Versicherung aber tatsächlich nicht bestanden habe. Sie glaubt auch aus der Deckungszusage keine Entschädigungspflicht gegen die Klägerin gehabt zu haben, weil diese Zusage gar nicht in ihrem Namen abgegeben und auch nur von Dr. L. der Klägerin erteilt worden sei, der sie allein nicht habe verpflichten können. Die Klägerin hat deshalb gegen die Beklagte auf Zahlung der Entschädigungssumme auf Grund des Vergleichs geklagt. In der ersten Instanz hat sie ein obliegendes Urteil erstritten, in der Berufungsinstanz ist ihre Klage aber abgewiesen worden. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß es sich bei dem zwischen den Parteien getroffenen Abkommen vom 3. März 1924 um einen Vergleich gehandelt hat. Denn indem sich die Klägerin einem neuen Schätzungsverfahren unterwarf und die Beklagte sich unter Anerkennung des von den früheren Sachverständigen aufgestellten Verzeichnisses verpflichtete, die Klägerin nach Maßgabe des neuen Sachverständigengutachtens ohne weiteren Widerspruch zu entschädigen, haben sie beiderseits nachgegeben.

Es beruht auf tatsächlichen Erwägungen, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß beide Parteien beim Abschluß des Vergleichs der Meinung gewesen sind, daß die Klägerin bei der Beklagten Versicherungsschutz hatte. Der Umstand, daß die Beklagte diesen Ver-

sicherungsschutz zunächst bestritten hat, steht dieser Annahme nicht entgegen. Denn wenn sie später ihre Auffassung geändert hat, so kann sie bei dem Abschluß des Vergleichs mit der Klägerin sehr wohl darüber einig gewesen sein, daß die Klägerin versichert sei. In dieser Beziehung aber stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß die Verhandlungen der Parteien mit der grundsätzlichen Anerkennung der Versicherung durch die Beklagte geendet haben. Es war deshalb auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht das Bestehen des Versicherungsverhältnisses nicht zu den Streitpunkten gerechnet hat, die durch den Vergleich beseitigt werden sollten, sondern den Versicherungsschutz als eine außerhalb des Streitverhältnisses liegende Tatsache angesehen hat.

Ob die übereinstimmende Annahme der Parteien, daß die Klägerin zurzeit des Schadensfalles unter Versicherungsschutz gestanden hat, auf Rechtsirrtum beruhte, darauf kommt es nicht an, weil auch dieser Irrtum ausreichte, um die Nichtübereinstimmung des als feststehend vorausgesetzten Sachverhalts mit der Wirklichkeit herbeizuführen (Warn. 1919 Nr. 189, Leipz. Zeitschr. 1923 Sp. 316). Auch daß es sich bei der Frage, ob die Klägerin versichert sei, in der Hauptsache um eine Rechtsfrage handelte, steht der Anwendung des § 779 BGB. nicht entgegen. Denn der als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt im Sinne dieser Vorschrift braucht nicht reine Tatsachen zu betreffen. Auch wenn die Vergleichsparteien ein Rechtsverhältnis voraussetzen, das in Wirklichkeit nicht besteht, gehen sie von einem falschen Sachverhalt aus, da unter diesem alles begriffen ist, was die Parteien als geschehen und bestehend angesehen haben. Das Gegenteil ist auch aus der Entscheidung des früheren VII. Zivilsenats vom 20. März 1917 VII 410/16 nicht zu entnehmen, wo überhaupt nicht auf den Unterschied zwischen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, sondern nur auf den Gegensatz zwischen den zurzeit des Vergleichsabschlusses bereits bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und dem zukünftigen Zustand der Dinge abgestellt ist. Endlich lassen sich die Voraussetzungen des § 779 BGB. auch nicht damit bekämpfen, daß ohne die übereinstimmende Annahme eines Versicherungsschutzes durch die Parteien doch jedenfalls die Klägerin an das Vorhandensein eines solchen geglaubt hat und noch glaubt. Denn erheblich ist nur, daß das, was die Parteien übereinstimmend

als richtig angenommen haben, sich in Wirklichkeit als unrichtig herausstellt, nicht daß es auch von beiden Seiten hinterher als unrichtig anerkannt wird.

Aber die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Versicherungsschutz in Wahrheit nicht bestanden habe, ist von Rechtsirrtum beeinflusst, und vielleicht auch ein Irrtum in Ansehung des als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalts insofern zu Unrecht angenommen worden, als in diesen Sachverhalt nicht auch das unstrittige Anerkenntnis des Versicherungsschutzes der Klägerin durch die Beklagte miteinbezogen ist.

War dieses Anerkenntnis, das das Berufungsgericht nur für die Frage berücksichtigt hat, ob die Parteien beim Vergleichsschluß übereinstimmend die Versicherung der Klägerin vorausgesetzt haben, nicht etwa bloß als Beweisgrund hierfür oder für die Versicherung selbst zu werten, sondern als selbständiger Schuldgrund in das Rechtsverhältnis der Parteien einzustellen, so folgte möglicherweise aus ihm schon, daß die Klägerin gegen die Beklagte Entschädigungsansprüche hatte, und die Parteien deshalb nicht im Irrtum waren, wenn sie solche Ansprüche der Klägerin beim Abschlusse des Vergleichs voraussetzten. Ob die Beklagte das Anerkenntnis wegen Irrtums anfechten oder zurücknehmen konnte, weil es ohne rechtlichen Grund abgegeben war, ist dabei nicht ausschlaggebend, da, solange die Unverbindlichkeit des Anerkenntnisses nicht feststand, mit ihm gerechnet werden mußte.

Indes auch ganz abgesehen von diesem Anerkenntnis ist die Meinung, daß die Klägerin nicht entschädigungsberechtigt war, nicht haltbar.

Es mag richtig sein, daß die Klägerin aus dem Umstande, daß nach dem Versicherungsscheine der Beginn der Versicherung schon auf den 1. August 1923 gestellt war, im Hinblick auf § 2 Abs. 2 VerfVertrGef. keinen Versicherungsschutz für sich herleiten kann. Aber die Annahme, daß die Klägerin keine Deckungszufage gehabt hat, ist rechtlich zu beanstanden.

Ob bei offenen Versicherungen (Generalversicherungen), bei denen der Versicherungsgegenstand unbestimmt ist, eine Deckungszufage überhaupt nicht denkbar ist, ist für die Entscheidung nicht von Belang. Denn wenn die Beklagte eine solche Deckungszufage erteilt hat, so muß sie diese auch gegen sich gelten lassen und für diesbezügliche

Erklärungen ihres Bevollmächtigten einstecken. Es fragt sich also nur, ob die erteilte Deckungszusage als für die Beklagte abgegeben zu gelten hat und auch mit gehöriger Vollmacht abgegeben ist.

In ersterer Beziehung hat das Berufungsgericht mit Recht kein Gewicht darauf gelegt, ob die Klägerin gewußt hat, daß Dr. L. namens der Beklagten mit ihr über die Versicherung verhandele. Denn jedenfalls hat L. für die Beklagte gehandelt und, da es der Klägerin offenbar gleich war, von welchem Versicherungsunternehmen ihr der erhöhte Versicherungsschutz in Dollars gewährt wurde, so hat sie auch diese als ihre Vertragsgegnerin gelten lassen wollen.

Auch daß durch die Vollmacht vom 26. Juni 1923 Dr. L. und die anderen drei Beamten nur persönlich bevollmächtigt waren und darum auch nicht als Vertreter des Verbandes die Verhandlungen mit der Klägerin haben führen können, ist rechtlich bedenkenfrei. Jedoch kann, trotzdem die Schreiben vom 27. Juli, 3. August und 7. August 1923 den Stempeldruck des Reichsverbandes mit handschriftlicher Namenszufügung des Dr. L. als Unterschrift enthalten, ohne weiteres angenommen werden, daß L. dennoch persönlich für die Beklagte gehandelt hat und in Wirklichkeit nur eine falsche Bezeichnung des Bevollmächtigten vorlag, wenn seinem Namen irrtümlich noch der Stempel des Verbandes hinzugefügt war. Sie aber war unschädlich und hat das Zustandekommen der Deckungszusage nicht gehindert, wenn sonst eine ausreichende Vertretungsmacht vorhanden war.

Dr. L. ist allerdings nur zusammen mit einem der anderen Beamten zur Vertretung der Beklagten berechtigt gewesen. Es ist aber rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, daß seine mangelnde Vertretungsmacht nur durch die Genehmigung der Beklagten geheilt werden konnte, die nicht erteilt sei. Soweit die Revision bemängelt, daß bei der Entscheidung über die letztere Frage Ausführungen in Schriftsätzen der Klägerin nicht genügend berücksichtigt seien, erhebt sie zwar unzulässige Prozeßrügen. Aber mit Recht wendet sie sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Wirksamkeit der Erklärungen des Dr. L. nur von der Genehmigung der Beklagten selbst hat abhängig sein lassen. Denn die Wirksamkeit der Erklärungen konnte auch dadurch bewirkt werden, daß einer der anderen Bevollmächtigten sie genehmigte. Diese Genehmigung brauchte nicht gerade dem

anderen Vertragsteil, hier also der Klägerin, gegenüber erklärt zu werden, sondern es genüge auch, wenn sie einer der anderen Bevollmächtigten dem Dr. L. ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gab. Dies hat das Reichsgericht bei der Gesamtvertretung durch mehrere gesetzliche Vertreter wiederholt ausgesprochen (RGZ. Bd. 81 S. 325, Bd. 101 S. 343); es muß aber für die Gesamtvertretung durch mehrere Bevollmächtigte ebenso angenommen werden. Der von dem Vollmachtgeber zum Ausdruck gebrachte Wille, daß ihn nur mehrere Personen gemeinsam vertreten sollen, wird dadurch nicht vereitelt. Denn wenn auch dem Vertragsgegner gegenüber nur einer der Bevollmächtigten allein auftritt, so verbürgt doch die Zustimmung des Mitbevollmächtigten zu seinen Erklärungen das gemeinsame Handeln, wie es die Vollmacht ausdrücklich vorschreibt. In einem Schriftsatz war aber von der Klägerin behauptet worden, daß Dr. L. im Einverständnis mit Dr. Th. gehandelt habe. Es hätte deshalb das Berufungsgericht Feststellungen nach dieser Richtung treffen müssen. Wenn das Einverständnis vor den Erklärungen des Dr. L. erfolgt ist, so kann darin auch die an sich zulässige Bevollmächtigung des L. durch Th. gelegen haben, die bei Gesamtvertretern auch untereinander zulässig ist (ZW. 1913 S. 50 Nr. 41; RGZ. Bd. 106 S. 268) . . .